



## Richtlinien zur Verwendung der für Schwerpunktvorhaben reservierten Mittel

### 1 Einleitung

Auf Antrag des Kooperationsrates SBK-RKZ hat die RKZ beschlossen, 2019-2021 in jedem Aufgabenfeld der Mitfinanzierung die für Betriebsbeiträge verfügbaren Mittel um 3% zu reduzieren. Die entsprechenden Gelder sollen für Schwerpunktvorhaben zur Verfügung stehen. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Verwendung dieser Mittel. Sie orientieren sich an der Freigabe von Rückstellungen, wie sie in den Richtlinien zur Mitfinanzierung (Anhang, Kapitel 3.3) geregelt ist.

### 2 Zweckbestimmung

Die für Schwerpunktvorhaben reservierten Mittel sind für grössere Vorhaben bestimmt, welche den pastoralen Prioritäten der SBK entsprechen, welche im Bericht zur Umsetzung der strategischen Vorgaben der SBK vom 29. September 2017 sowie im zugehörigen Massnahmenplan enthalten sind.

Mit diesen Mitteln sollen Projekte von maximal 3 Jahren Dauer unterstützt werden,

- an denen mitfinanzierte Institutionen massgeblich beteiligt sind;
- die nicht im Rahmen des ordentlichen Budgets realisiert werden können und daher zusätzlicher Mittel ausserhalb des Betriebsbeitrags bedürfen.

### 3 Gesuche

Für die Eingabe eines Beitragsgesuches für Schwerpunktvorhaben ist die mitfinanzierte Institution zuständig, die um die entsprechenden Mittel ersucht. Die Gesuche müssen

- auf den Bericht zur «Umsetzung der strategischen Vorgaben der SBK im Hinblick auf die Finanzplanung für die Mitfinanzierung 2018-2021» oder den zugehörigen Massnahmenplan Bezug nehmen;
- klare Aussagen zum Projektvorhaben, erwarteten Ergebnissen (Leistungs- und Wirkungsziele), Projektvorgehen und Finanzierung machen.

Für Gesuche ist das Formular Projektgesuch ([www.rkz.ch](http://www.rkz.ch) → Downloads → Formulare → Zusammenarbeit/Mitfinanzierung → Formulare Beitragsgesuche und Leistungsvereinbarung) zu verwenden. Liegt eine Empfehlung oder ein Auftrag einer pastoralen Instanz (SBK, COR, DOK, Kommission der SBK) vor, ist diese beizulegen.

### 4 Zuständigkeiten

- Die zuständigen pastoralen Instanzen können die Einreichung von Gesuchen auf der Basis der von ihnen definierten Prioritäten anregen.

- Über die Vergabe der für Schwerpunktvorhaben reservierten Mittel entscheidet die PFK auf Antrag der zuständigen Fachgruppe (vgl. Richtlinien Mitfinanzierung 3.3).
- Hat eine Institution aus eigener Initiative ein Gesuch eingereicht, ist die zuständige pastorale Instanz vor der Beschlussfassung zu konsultieren.

## **5 Termine**

- Gesuche um Beiträge für Schwerpunktvorhaben im Folgejahr sind wenn möglich gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch vor dem 15. April, spätestens jedoch bis zum 15. August des Vorjahres einzureichen.
- Gesuche um Beiträge für das laufende Jahr sind vor dem 15. April einzureichen.

## **6 Schlussbestimmungen**

- Der Kooperationsrat hat die vorliegenden Richtlinien anlässlich seiner Sitzung vom 30. Mai 2018 genehmigt.
- Im Hinblick auf die Beitragsperiode 2022 – 2025 sind die Bereitstellung von Mitteln für Schwerpunktvorhaben sowie die vorliegenden Richtlinien auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zürich, 30. Mai 2018

71\_Richtlinien Schwerpunktvorhaben.docx